

# BMW Group Internationale Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial und Kraftfahrzeugteile

Stand 13.12.2010

## **Definitionen:**

### **Verkäufer**

bezeichnet die Partei, an die die Bestellung gerichtet ist, bzw. den Lieferanten, der den Liefervertrag gegenzeichnet.

### **Käufer**

bezeichnet die Partei, die eine Bestellung aufgibt, oder in deren Namen eine Bestellung aufgegeben wird oder die den Liefervertrag als Käufer zeichnet.

### **Lieferabruf**

bezeichnet eine Erklärung des Käufers an den Verkäufer, in welcher die Menge der zu liefernden Waren, der Ort, das Datum und gegebenenfalls Uhrzeit der Warenlieferung angegeben ist.

### **Waren**

bezeichnet sämtliche in der Bestellung aufgeführten Produktionsmaterialien und Kraftfahrzeugteile, Fertigungsmittel, Software, Ersatzteile und Dienstleistungen.

### **Fertigungsmittel**

bezeichnet Betriebsmittel, einschließlich Schmiedegesenke, Prüf- und Messmittel (z.B. Lehren), Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Vorrichtungen, Zeichnungen und ähnliche Gegenstände, die für die Fertigung und Prüfung der Waren erforderlich sind.

### **Liefervertrag**

bezeichnet jeden Vertrag, der durch die (ggf. konkludente) Annahme der Bestellung seitens des Verkäufers zustande kommt oder jeden vom Verkäufer und Käufer unterzeichneten Vertrag über den Kauf von Waren.

### **Incoterms**

bezeichnet die Handelsklauseln, welche von der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce) veröffentlicht und als „Incoterms 2010“ bezeichnet werden.

### **Schriftlich oder in schriftlicher Form**

bedeutet, dass ein Dokument auf beliebige Weise, einschließlich Fax, E-Mail oder elektronischem Datenaustausch (EDI), zugestellt wird.

### **Schutzrechte**

bezeichnet alle weltweit bestehenden Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, Urheberrechte, Markenzeichen und Produktbezeichnungen (unabhängig von deren Registrierung oder Antragstellung hierfür), Know-how und Rechte ähnlicher Art.

### **EDI**

bedeutet elektronischer Datenaustausch (Electronic Data Interchange), d.h. die Übertragung von Daten zwischen den Parteien über elektronische Kommunikationsverbindungen oder durch sonstige maschinenlesbare Datenträger.

### **Bestellung**

bezeichnet jede Bestellung über den Einkauf von Waren, ausgestellt vom Käufer an den Verkäufer.

### **Verbundene Unternehmen**

bezeichnet die gemäß § 15 des deutschen Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen.

### **Gewährleistungsvereinbarung**

bezeichnet jeden Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer, der die Haftung für die Lieferung mangelhafter Waren regelt.

## **1. Allgemeines**

- 1.1** Die vorliegenden BMW Group Internationalen Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial und Kraftfahrzeugteile („Einkaufsbedingungen“) gelten für den Einkauf der Waren durch den Käufer vom Verkäufer.
- 1.2** Der Verkäufer hat die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelesen und verstanden. Er erklärt hiermit, dass er diese mit der schriftlichen Annahme der Bestellung (gemäß Ziffer 2.1) bzw. mit dem Beginn ihrer Ausführung als rechtsverbindlich anerkennt.

## **2. Bestellungen**

**2.1** Der Käufer gibt beim Verkäufer eine Bestellung über die Waren auf. Die Annahme der Bestellung durch den Verkäufer beschränkt sich ausdrücklich nur auf die in der Bestellung enthaltenen Bestimmungen sowie auf die vorliegenden Einkaufsbedingungen. Alle sonstigen und/oder abweichenden Vertrags- oder Lieferbedingungen des Verkäufers sind ausdrücklich ausgeschlossen und werden nicht Bestandteil des Liefervertrags, es sei denn, die Parteien haben dies schriftlich vereinbart. Jede durch den Verkäufer gemäß Ziffer 2.2 angenommene Bestellung bildet einen gesonderten Liefervertrag. Im Falle einer Abweichung oder eines Widerspruchs zwischen einer Bestellung und diesen Einkaufsbedingungen geht die Bestellung diesen Einkaufsbedingungen vor.

Falls Waren unter Bezugnahme auf eine BMW Teilenummer bestellt werden, müssen diese Waren die entsprechende BMW Zeichnung in allen Einzelheiten einhalten.

**2.2** Der Verkäufer gibt innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach Zugang der Bestellung eine schriftliche Annahmeerklärung ab. Unabhängig davon stellt jede Handlung, die zur Erfüllung einer Bestellung durch den Verkäufer vorgenommen wird, die Annahme dieser Bestellung dar. Falls der Verkäufer die Übersendung der schriftlichen Annahmeerklärung unterlässt oder nicht innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach Zugang der Bestellung beim Verkäufer mit deren Erfüllung beginnt, hat der Käufer das Recht, aber nicht die Pflicht, die jeweilige Bestellung zu widerrufen, ohne dass dem Verkäufer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen den Käufer erwachsen.

**2.3** Der Käufer hat das Recht, Änderungen in Bezug auf die Waren zu verlangen, insbesondere im Hinblick auf Spezifikationen, Zeichnungen, Design, Konstruktionen, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Verpackung, Qualität, Mengen und Transportmittel. Bei derartigen Änderungsverlangungen sind die berechtigten Interessen des Verkäufers zu berücksichtigen. Sofern eine solche Änderung eine Erhöhung oder Reduzierung der Kosten für den Verkäufer nach sich zieht oder potentiell den Lieferzeitpunkt verschiebt, muss der Verkäufer den Käufer hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen und die Parteien werden daraufhin schriftlich eine angemessene Anpassung der Vergütung des Verkäufers vereinbaren.

Falls ein solches Änderungsverlangen zu einer Erhöhung des Lagerbestandes beim Verkäufer führt, welcher für die Serienfertigung des Käufers nicht mehr verwertbar ist, wird der Käufer dem Verkäufer die tatsächlich entstandenen Kosten in Bezug auf

- fertige und halbfertige Erzeugnisse und dazugehörige Rohmaterialien, für die Lieferabrufe erteilt wurden, deren Anlieferdatum innerhalb eines (1) Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung des Käufers liegt,
- fertige und halbfertige Erzeugnisse und dazugehörige Rohmaterialien, die sich auf schriftliche Anforderung des Käufers in einem Sicherheitslager befinden,

ersetzen, sofern es dem Verkäufer nicht gelingt, eine andere Verwendung dafür zu finden.

**2.4** Der Verkäufer ist nicht befugt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers, Änderungen in Bezug auf die Waren vorzunehmen (insbesondere im Hinblick auf Spezifikationen, Zeichnungen, Design, Konstruktionen, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Verpackung, Qualität, Mengen und Transportmittel).

**2.5** Sofern die Bestimmungen des jeweils für den Liefervertrag geltenden Landesrechts (oder ggf. bundesstaatlichen/regionalen Rechts) nichts anderes vorsehen, kann der Käufer den Liefervertrag durch entsprechende Mitteilung an den Verkäufer außerordentlich kündigen, falls der Verkäufer

- eine Verletzung des Liefervertrags begeht, für die es keine Abhilfemaßnahmen gibt oder
- eine Verletzung des Liefervertrags begeht, deren Abhilfe zwar möglich ist, aber nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem dem Verkäufer eine entsprechende Mitteilung des Käufers zugegangen ist, in der der Käufer die Vertragsverletzung bezeichnet und deren Wiedergutmachung verlangt, erfolgt ist.

**2.6** Falls eine der Parteien zahlungsunfähig wird oder wenn bezüglich einer Partei ein Insolvenzverfahren oder ein sonstiges Verfahren wegen Zahlungsunfähigkeit eröffnet wird, so ist die andere Partei berechtigt, den Liefervertrag durch entsprechende schriftliche Mitteilung unverzüglich zu kündigen.

**2.7** Die Kündigung eines Liefervertrages nach dieser Ziffer 2 lässt die bis dahin entstandenen Rechte und Pflichten der Parteien sowie die (Weiter-) Geltung solcher Bestimmungen unberührt, die ausdrücklich oder implizit nach einer Kündigung Anwendung finden sollen.

**2.8** Die in Anfragen und/oder Angeboten angegebenen Mengen stellen lediglich unverbindliche Orientierungswerte dar, z.B. für Preisberechnungen, und begründen keinerlei Verpflichtung für

den Käufer oder seine Verbundenen Unternehmen, diese Mengen zu bestellen. Die in Bestellungen, gleich welcher Art, angegebenen Lieferquoten stehen in keinem Zusammenhang zu Mengenangaben in Anfragen und/oder Angeboten.

- 2.9** Wird im Liefervertrag vereinbart, dass Preisbestandteile für Rohstoffe auf Basis einer Materialkostenanpassung („MTZ“) festgelegt werden, so ermitteln sich diese Preisbestandteile jeweils durch Mittelwertbildung eines zwischen dem Käufer und Verkäufer im Liefervertrag vereinbarten marktüblichen Börsenwertes bzw. Indizes (z.B. LME-Börsenwert). In diesem Fall werden die anderen Preisbestandteile getrennt zu den Rohstoffen betrachtet und verhandelt. Falls keine anderslautende Vereinbarung besteht, erfolgt die Aktualisierung der Rohstoffkosten quartalsweise und wird im Monat vor Beginn des Quartals aus dem Monatsdurchschnitt der drei vorangegangenen Monate errechnet.

### **3. Lieferzeiten und Verzug**

- 3.1** Liefertermine und -mengen bestimmen sich nach den Vereinbarungen in der Bestellung und/oder in den Lieferabrufen. Der Verkäufer erkennt an, dass Liefertermine und -mengen von wesentlicher Bedeutung für die Vertragserfüllung sind und der Käufer deshalb eine Warenlieferung ganz oder teilweise zurückweisen und/oder an den Verkäufer auf dessen Kosten zurücksenden kann, wenn die Lieferung vor oder nach dem Liefertermin oder in größerer Menge erfolgt als in der Bestellung und/oder dem Lieferabruf angegeben.

- 3.2** Der Verkäufer ist an die Erfüllung eines vom Käufer erteilten Lieferabrufes oder einer darauf bezogenen Änderung gebunden, es sei denn, er macht hiergegen begründete Einwände in schriftlicher Form innerhalb der folgenden Fristen geltend:

- ein (1) Werktag nach Zugang des Lieferabrufes oder der darauf bezogenen Änderungsmitteilung, falls die darin angegebenen Anforderungen oder Änderungen innerhalb von einschließlich zehn (10) Arbeitstagen nach Erhalt des Lieferabrufes oder dessen Änderung wirksam werden sollen.
- drei (3) Werktage nach Zugang des Lieferabrufes oder der darauf bezogenen Änderungsmitteilung, falls die darin angegebenen Anforderungen oder Änderungen innerhalb von elf (11) Arbeitstagen bis einschließlich drei (3) Monate nach Erhalt des Lieferabrufes oder dessen Änderung wirksam werden sollen.
- zehn (10) Werktage nach Zugang des Lieferabrufes oder der darauf bezogenen Änderungsmitteilung, falls die darin angegebenen Anforderungen oder Änderungen mehr als drei (3) Monate nach Erhalt des Lieferabrufes oder dessen Änderung wirksam werden sollen.

- 3.3** Sofern in der Bestellung und/oder in den Lieferabrufen angegeben, hat der Verkäufer die Waren „just-in-time“ zu liefern, das heißt, zu der festgesetzten Lieferzeit ohne Verzug unmittelbar vor der Serienproduktion, oder „just-in-sequence“, das heißt, in der richtigen Liefersequenz, wobei die Sequenz im Lieferabruf angegeben ist.

- 3.4** Der Verkäufer verpflichtet sich, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Waren dem Käufer vertragsgemäß zugehen. Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich über alle Ereignisse zu unterrichten, die zu einer Lieferverzögerung oder zu einer Nichteinhaltung der Mengenangaben aus Bestellung und/oder Lieferabrufen führen oder führen können. Der Verkäufer hat den Käufer außerdem schriftlich über die von ihm zur Minimierung der Auswirkungen dieser Ereignisse ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu unterrichten.

- 3.5** Mit Ausnahme unverschuldeter Verzögerung (im Folgenden „unverschuldete Verzögerung“) gemäß der nachfolgenden Ziffer 3.6, ist der Käufer im Falle der Nichteinhaltung der in der Bestellung und/oder den Lieferabrufen angegebenen Lieferterminen berechtigt, vom Verkäufer Ersatz aller Verluste und Schäden zu verlangen. Jedoch ist der Verkäufer nicht verpflichtet, entgangenen Gewinn des Käufers zu ersetzen, es sei denn er hat diese Liefertermine um mehr als zehn (10) Tage überschritten.

- 3.6** Unverschuldete Verzögerung befreit die Parteien für die Dauer der Störung von den Leistungspflichten. Als unverschuldet gilt jede Art von Verzögerung, die nicht von der säumigen Partei zu vertreten ist und die insbesondere auf Höhere Gewalt, Handlungen von Staatsfeinden, staatliche Beschränkungen, Verbote, Enteignungen oder Kontingentierungen durch staatliche Stellen, Embargos, Feuer, Überschwemmungen, Tsunamis, Taifune, Orkane, Erdbeben, Epidemien, ungewöhnlich heftige Unwetter, Verzögerungen durch ähnliche natürliche oder von staatlichen Stellen verursachte Umstände sowie Streiks oder arbeitsrechtliche Streitigkeiten (hervorgerufen oder unter Beteiligung von Arbeitnehmern oder Lieferanten der säumigen Partei) oder jeden sonstigen Umstand, der jenseits der zumutbaren Einflussmöglichkeit der

betreffenden Partei liegt, zurückzuführen ist. Diese Ziffer 3.6 lässt die in anderen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen gewährten Rechte der Parteien unberührt. Darüber hinaus ist der Käufer berechtigt, die Waren für die Dauer der unverschuldeten Verzögerung aus anderen Quellen zu beziehen und die in der Bestellung und/oder den Lieferabrufen angegebenen Liefermengen ohne irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer zu reduzieren.

- 3.7** Für den Fall, dass der Verkäufer einen Umstand erkennt, der zu einer unverschuldeten Verzögerung führt oder mit der Zeit hierzu führen könnte, hat er den Käufer von diesem Umstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen und sich nach besten Kräften um Abhilfemaßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen einer unverschuldeten Verzögerung zu bemühen. Außerdem hat der Verkäufer auf Anfrage des Käufers jederzeit alle Informationen über Umstände zu liefern, die zu einer möglichen Verzögerung führen könnten, sowie diesbezügliche Versicherungs- und Notfallpläne. Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich und umfassend über aktuelle oder potentielle Arbeitskämpfe zu unterrichten, welche die rechtzeitige Lieferung verzögern oder verzögern könnten.
- 3.8** Falls die Parteien die Einrichtung eines Sicherheitslagers durch den Verkäufer vereinbaren, ist der Verkäufer zu einer monatlichen Bestandsmitteilung (oder zu jedem anderen vom Käufer zu verlangenden angemessenen Intervall) an den Käufer verpflichtet.

#### **4. Verpackung, Transport**

- 4.1** Die Waren sind in geeigneter Weise, sorgfältig und sachgerecht, gemäß dem „BMW Group Verpackungshandbuch“ (im Folgenden „Verpackungshandbuch“) und gemäß den Vorgaben der für Verpackung zuständigen Stelle des Käufers zu verpacken. Der Verkäufer muss dem Käufer die Verpackungsdaten hinsichtlich der geforderten und notwendigen Informationen, in einer vom Käufer vorgegebenen Form zur Verfügung stellen. Für den Fall, dass die vom Verkäufer überlassenen Verpackungsdaten falsch oder unvollständig sind, muss der Verkäufer dem Käufer alle daraus resultierenden Kosten ersetzen.
- 4.2** Lieferscheine müssen schriftlich ausgefertigt werden. Der Verkäufer hat für Warenbegleitpapiere (physische oder elektronische Dokumente) die EDI-Implementation Guidelines des Käufers sowie die Vorgaben des Verpackungshandbuchs einzuhalten.
- 4.3** Die folgenden Ziffern 4.4 bis 4.7 finden nur für Lieferverträge Anwendung, in denen die Incoterms „FCA“ oder „EXW“ vereinbart wurden.
- 4.4** Alle Transporte sind über den vom Käufer vorgeschriebenen Spediteur abzuwickeln. Der Käufer behält sich dabei die Wahl der Transportart vor.

Der Verkäufer muss zur Erfüllung des mit dem Käufer vereinbarten Liefertermins den geplanten Abholtag unter Berücksichtigung der vom Käufer gesondert vorgegebenen Vorlaufzeit berechnen. Vorlaufzeit ist die Zeit ab Abholung der Ware durch den Spediteur am vereinbarten Bereitstellort bis zur Auslieferung beim vorgegebenen Anlieferort des Käufers.

Der Verkäufer muss die Versandbereitschaft der Ware spätestens bis 12:00 Uhr mittags am Tag vor der geplanten Abholung an den Spediteur melden. Die Meldung der Versandbereitschaft muss schriftlich auf Basis der vom Spediteur mit dem Käufer abgestimmten Formate, Vorlagen, Verfahren und Kommunikationsmedien erfolgen. Die Meldung der Versandbereitschaft muss folgende Angaben enthalten:

- Bereitstellort und Ladestelle
- Anzahl, Art und BMW Identnummern der Ladeeinheiten
- Bruttogewicht und Maße der Ladeeinheiten
- Vereinbarter Anliefertermin (Datum, Uhrzeit) beim Käufer
- Anlieferort und -stelle beim Käufer (einschließlich Adresse und BMW Abladestellenummer) und Werkscode.

Falls die Meldung der Versandbereitschaft des Verkäufers falsche oder unvollständige Angaben enthält, hat der Verkäufer die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

- 4.5** Innerhalb Deutschlands dürfen Kurier-, Express- und Paketsendungen (KEP-Sendungen) nur mit durch den Käufer freigegebenen KEP-Dienstleistern abgefertigt werden. KEP-Sendungen außerhalb Deutschlands (innerstaatlich und international) dürfen nur durch KEP-Dienstleister, zu denen das Einverständnis des Käufers vorliegt, erfolgen.
- 4.6** Sondertransporte zu Lasten des Käufers sind nur auf besondere Anforderung durch die Materialplanungsstellen des Käufers zulässig.
- 4.7** Die Rücksendung von leeren Behältern und Paletten erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, zu Lasten des Käufers. Ein Palettentausch findet grundsätzlich nicht statt.

## 5. **Gefahrübergang**

Soweit zwischen den Parteien schriftlich nicht anders vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang der Waren vom Verkäufer auf den Käufer gemäß dem im Liefervertrag vereinbarten Incoterm. Soweit zwischen Käufer und Verkäufer nicht anders vereinbart, kommt für die Warenlieferung „FCA“ zur Anwendung, wobei der benannte Ort dem Bereitstellort auf dem Firmengelände des Verkäufers entspricht. Der Verkäufer darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers den im Zusammenhang mit einer Incoterm benannten Ort nicht ändern.

## 6. **Mängelanzeige**

Der Käufer hat eine Wareneingangsprüfung in Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen ISO/TS 16949 „Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen (ISO 9001: 2000)“ (im Folgenden als „ISO/TS 16949“ bezeichnet) vorzunehmen. Der Käufer hat dem Verkäufer Mängel der Lieferung schriftlich anzuzeigen, sobald diese nach dem gewöhnlichen Geschäftsgang des Käufers festgestellt worden sind.

## 7. **Rechnungsstellung und Zahlung**

### 7.1 Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Bezahlung des Verkäufers mittels Gutschriftsanzeige per EDI.

Der Verkäufer muss dem Käufer keine zusätzlichen Rechnungen zusenden, da die Zahlung auf Basis des Wareneingangs und des Liefervertrags erfolgt. Bei Importlieferungen hat der Verkäufer eine Handelsrechnung in englischer Sprache und in zweifacher Ausführung den Warenbegleitpapieren für Zollzwecke beizufügen. Die Handelsrechnung muss die gemäß Ziffer 7.2 und Ziffer 8 geforderten Angaben enthalten.

### 7.2 Haben die Parteien vereinbart, dass die Bezahlung des Verkäufers nicht mittels Gutschriftsanzeige erfolgt, so hat der Verkäufer eine Handelsrechnung zu übermitteln. Die Originalrechnung ist an die Abteilung für Kreditorische Abrechnung des Käufers oder (falls in der Bestellung benannt) an seine Zahlungsadresse zu senden. Die Rechnungen müssen der nationalen Gesetzgebung, wie in Ziffer 22.1 angegeben, insbesondere hinsichtlich der steuerrechtlichen Anforderungen des jeweiligen Landes entsprechen. Auf Verlangen des Käufers sind alle Rechnungen elektronisch zu übermitteln (e-Invoicing). Die Rechnungen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Vollständiger Firmenname und vollständige Anschrift des eingetragenen Firmensitzes des Verkäufers und Steuernummer oder Umsatzsteueridentnummer;
- Vollständiger Firmenname und vollständige Anschrift des eingetragenen Firmensitzes des Käufers;
- Vom Käufer vergebene Lieferantenummer des Rechnungsstellers (8-stellig) und, falls abweichend:
  - vom Käufer vergebene Lieferantenummer des Verkäufers (8-stellig) und/oder
  - vom Käufer vergebene Lieferantenummer des Zahlungsempfängers (8-stellig);
- Bei innereuropäischen (EU-) Lieferungen:
  - Ust-ID des Käufers
  - Ust-ID des Verkäufers;
- Bei Lieferungen innerhalb Deutschlands:
  - Ust-ID oder nationale Steuernummer des Verkäufers;
- Bei Lieferungen innerhalb Großbritanniens:
  - Ust-ID des Verkäufers
  - bei Bestellung durch die BMW AG: britische Ust-ID der BMW AG (GB748003249);
- Bei Lieferungen innerhalb Österreichs:
  - Ust-ID des Verkäufers
  - bei Bestellung durch die BMW AG: österreichische Ust-ID der BMW AG (ATU31792209);
- Warenursprung;
- anzuwendender Ust-Satz, den auf das Entgelt entfallenden Ust-Betrag, Gesamt-Rechnungsnetto ohne Ust;
- Hinweis auf Steuerbefreiungen;
- nach Ust-Sätzen aufgeschlüsselte Beträge;
- Rechnungsdatum;
- Fortlaufende und eindeutige Rechnungsnummer;
- Warenbezeichnung (Menge, Maßeinheit, Art);
- Bei Anzahlungen / Vorauszahlungen: Zeitpunkt des Zahlungseingangs;
- jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist; niedrigerer Ust-Betrag muss ausgewiesen werden;
- Bestellnummer/Bestelländerungsnummer des Käufers;

- Sachnummer des Käufers;
- Lieferscheinnummer des Verkäufers;
- Versanddatum (ausdrücklich auf der Rechnung angegeben), Anlieferort und -stelle;
- Bei Rücklieferung einer früheren Lieferung des Käufers: Lieferscheinnummer des Verkäufers der früheren Lieferung;
- Wert der Warensendung (Einzel- und Gesamtpreis);
- Preis- und Währungseinheit;  
Bei Lieferungen innerhalb von UK, die nicht in Britischen Pfund (GBP) fakturiert werden: zusätzlich zu den Werten in der vereinbarten Währung müssen die Umsatzsteuer- und Nettowerte in GBP und der Wechselkurs auf der Rechnung angegeben werden;
- Verpackungspreis (pro Maßeinheit der Ware);
- Anzahl Kolli und Gewicht (brutto/netto).

Rechnungen, die die in dieser Ziffer 7.2 geforderten Angaben nicht enthalten, können vom Käufer zurückgewiesen werden. Der Verkäufer wird hiervon benachrichtigt; Kosten, die hieraus entstehen, werden dem Käufer in Rechnung gestellt. In diesem Fall beginnt das Zahlungsziel ab dem Tag des Eingangs einer neuen, prüffähigen und ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung, die den Anforderungen dieser Ziffer 7.2 entspricht.

- 7.3** Jede Änderung des (a) Zahlungsempfängers, (b) Rechnungsstellers oder (c) Bestellempfängers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers. Jede Änderung im Waren- oder Rechnungsweg vom Warenursprung bis zum Käufer muss dem Käufer im Voraus schriftlich angezeigt werden. Kosten, die dem Käufer aus der Nichtbeachtung der Anforderungen gemäß dieser Ziffer 7.3 entstehen, sind vom Verkäufer zu tragen.
- 7.4** Für den Fall der Bezahlung des Verkäufers mittels Gutschriftsanzeige, erfolgt die Bezahlung vertragsgemäß gelieferter Waren am 25. Tag des auf den Monat der Lieferung folgenden Monats Netto Kasse. Bei Annahme vorzeitiger Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 7.5** Für den Fall, dass die Bezahlung des Verkäufers nicht mittels Gutschriftsanzeige erfolgt, erfolgt die Bezahlung vertragsgemäß gelieferter Waren am 25. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Käufer eine prüffähige, den Anforderungen der Ziffer 7.2 entsprechende Rechnung erhält.
- 7.6** Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Käufers durch Überweisung oder Scheck.
- 7.7** Bei nicht vertragsgemäßer Lieferung ist der Käufer berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 7.8** Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Käufer abzutreten.
- 7.9** Die Bezahlung von Waren durch den Käufer bedeutet nicht, dass die Waren als ordnungsgemäß anerkannt bzw. abgenommen gelten.
- 7.10** Der Käufer ist berechtigt, seine Forderungen sowohl gegen Forderungen des Verkäufers als auch gegen Forderungen, die der Verkäufer auf mit ihm verbundene Unternehmen übertragen hat, aufzurechnen. Zusätzlich ist der Käufer berechtigt, seine Forderungen gegen Forderungen des Lieferanten, die dieser gegen eines der folgenden mit dem Käufer verbundenen Unternehmen hat, aufzurechnen:
- Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft;
  - BMW Hams Hall Motoren GmbH;
  - BMW Motoren GmbH;
  - BMW (UK) Manufacturing Ltd.;
  - Rolls-Royce Motor Cars Ltd.;
  - Swindon Pressings Ltd.;
  - BMW Manufacturing Co., LLC.;
  - BMW (South Africa) (Pty) Ltd.

## **8. Zölle, Ursprung und Exportkontrolle**

- 8.1** Der Verkäufer hat für Zollzwecke den Warenbegleitpapieren eine Handelsrechnung in englischer Sprache und in zweifacher Ausführung beizufügen. Jede Abweichung hierzu ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers zulässig.

Im Falle von zollpflichtigen Lieferungen sind in der Rechnung zusätzlich, jeweils getrennt, auszuweisen:

- nicht im Preis enthaltene Kosten (z.B. Provisionen, Maklergebühren, Lizenzkosten, Fertigungsmittelkosten, Beistellungen des Käufers);
- im Preis enthaltene Kosten (z.B. Montage- und Frachtkosten)
- der Wert von Reparaturleistungen nach Material- und Lohnkosten.

Auch bei kostenlosen Lieferungen ist eine Wertangabe mit dem Hinweis "For Customs Purposes Only" erforderlich. Auf der Rechnung oder dem Lieferschein ist der Grund für die kostenlose Lieferung anzugeben (z.B. kostenlose Mustersendung).

Soweit bei Importen oder Exporten weitere amtliche Dokumente zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Liefergegenstände benötigt werden, ist der Verkäufer verpflichtet, diese Unterlagen dem Käufer auf eigene Kosten unverzüglich zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen.

**8.2** Der Verkäufer ist verpflichtet, für seine Waren eine Ursprungserklärung zu erbringen, in der er entweder:

- einen Vordrucksatz „Langzeit - Lieferantenerklärung“ gemäß Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 ausfüllt, welcher ihm vom Käufer zur Verfügung gestellt wird und der von den hierzu ermächtigten Vertretern des Verkäufers unterschrieben dem Käufer innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Eingang der Vordrucke beim Verkäufer übermittelt werden muss (Im Falle einer Erstbelieferung muss der Vordrucksatz spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung vorliegen.) oder
- mittels der Anwendung „eOrigin“ auf dem BMW Group Partner Portal (Pfad: <https://b2b.bmw.com>) die Ursprungserklärung elektronisch an den Käufer übermittelt.

Der Verkäufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers keine Ursprungserklärung auf eigenen Geschäftsformularen beim Käufer einreichen.

Änderungen des Warenursprungs sind dem Käufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Soweit der Verkäufer Waren liefert, die im Einfuhrland Präferenzbehandlungen erfahren können, so hat der Verkäufer der Lieferung einen entsprechenden Ursprungsnachweis (z.B. Formblatt A, EUR 1) beizufügen. Dieser Nachweis ist für jede solche Lieferung erforderlich.

**8.3** Der Verkäufer hat den Käufer mit allen erforderlichen Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung der Zahlungsverpflichtungen des Käufers hinsichtlich Zölle notwendig sind.

**8.4** Für alle im Zusammenhang mit Zöllen und Ursprungserklärungen auftretenden Fragen und Anweisungen hat sich der Verkäufer mit der zuständigen Zollabteilung des Käufers in Verbindung zu setzen.

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Zollabfertigung durch den Käufer. Führt der Verkäufer die Zollabfertigung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers durch, hat er die dadurch anfallenden Kosten selbst zu tragen.

**8.5** Der Lieferant gewährleistet die Sicherheit der Lieferkette und beachtet entsprechende rechtliche Anforderungen. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Anfrage des Käufers einen entsprechenden Nachweis durch Zertifikate oder Erklärungen zu erbringen (z.B. Sicherheitserklärung als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter ZWB, Compliance-Erklärung mit Bezug auf die C-TPAT Initiative).

**8.6** Der Verkäufer muss den Käufer auf mögliche Exportbeschränkungen hinsichtlich der Waren und Fertigungsmittel hinweisen, welche im Land der Herstellung und/oder des Versandes, anwendbar sind. Der Verkäufer muss den Käufer darüber informieren, soweit die Waren und Fertigungsmittel einer Export-/Re-Export-Genehmigung nach US Recht/US Bestimmungen unterliegen. Ist der Verkäufer in der Europäischen Union ansässig, muss er den Käufer auf bestehende Genehmigungspflichten für Güter mit doppeltem Verwendungszweck - Dual-Use Güter - und Rüstungsgüter gemäß den europäischen Exportbeschränkungen sowie deren nationale Umsetzungen hinweisen. Der Verkäufer hat den Käufer zudem über die maßgebliche Klassifizierungsnummer (z.B. die ECCN- Export Control Classification Number für US Produkte, die „AL-Nummer“ der in der deutschen Ausfuhrliste aufgeführten Waren, etc.) sowie über mögliche Ausnahmegenehmigungen für Waren und Fertigungsmittel zu informieren. Die Hinweise sind direkt an die BMW AG, München (Deutschland), Abteilung für Zölle und Ausfuhrkontrolle zu adressieren. Auf Wunsch des Verkäufers wird der Käufer dem Verkäufer eine Erklärung / Mitteilung zur Verfügung stellen.

## **9. Qualität**

**9.1** Sofern im Liefervertrag nicht anders vereinbart, muss der Verkäufer die „ISO/TS 16949“ einhalten.

**9.2** Der Verkäufer muss vor Lieferung der Waren das Produktionsprozess- und Produkt-Freigabe-Verfahren des Serienprozesses (wie in dieser Ziffer 9.2 definiert) (im Folgenden „PPF-Verfahren“) erfolgreich durchgeführt haben, wenn die Lieferung der Waren

- zum ersten Mal oder
- unter einer neuen Sachnummer oder
- nach einer Produktionsprozessänderung erfolgt.

Für die Belange gemäß dieser Ziffer 9 entspricht das PPF-Verfahren des Serienprozesses einem Leistungstest des Produktionsprozesses des Verkäufers einschließlich seiner Produktionsanlagen, Ausrüstung und Maschinen sowie seines Produktionslogistikprozesses unter Serienfertigungsbedingungen und nach den Anforderungen des Käufers, um nachzuweisen, dass der Verkäufer in der Lage ist, mit seiner Werks-, Personal- und Maschinenkapazität die Waren in der geforderten Menge und Qualität zu fertigen.

Der Verkäufer muss das PPF-Verfahren zur Produktion von Warenmustern zur PPF anwenden. Der Verkäufer führt eine Prüfung der Muster zur PPF gemäß der Veröffentlichung des Verbandes der Automobilindustrie (VDA) „Qualitätsmanagement in der Automobilindustrie, Band 2: Sicherung der Qualität von Lieferungen“ in ihrer jeweils gültigen Form durch.

**9.3** Bei Widersprüchen zwischen dem Liefervertrag und der ISO/TS 16949 oder der vorgenannten VDA Veröffentlichung gilt vorrangig der Liefervertrag.

**9.4** Wenn eine für die Sicherheitsstandards von Kraftfahrzeugen zuständige Behörde die Überprüfung des Produktionsprozesses sowie die Offenlegung von Prüfaufzeichnungen des Käufers verlangt, so hat, auf Anforderung des Käufers, der Verkäufer die Prüfaufzeichnungen der betreffenden Behörde zur Verfügung zu stellen und die Behörde in einem angemessenen Umfang zu unterstützen.

**9.5** Auf Anforderung des Käufers hat der Verkäufer dem Käufer sämtliche Qualitätsaufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Qualitätsaufzeichnungen sind Dokumente und sonstige Daten, die sich auf spezifische Anforderungen und die Leistungsfähigkeit des verkäufereigenen Qualitätssystems beziehen.

Der Verkäufer hat diese Qualitätsaufzeichnungen in Bezug auf Waren, deren Zeichnungen mit der besonderen Kennzeichnung „D“ oder „L“ versehen sind, sowie in Bezug auf Waren mit kritischen Merkmalen (wie zwischen den Parteien vereinbart) für die Dauer von wenigstens fünfzehn (15) Jahren nach Ende der Serienlieferung, in allen anderen Fällen mindestens drei (3) Jahre nach Ende der Serienlieferung aufzubewahren, sofern keine längeren Zeiträume gesetzlich vorgeschrieben sind.

Weitere Informationen hierzu finden sich im „Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsanforderungen/Code of practice for the documentation and archiving of quality requirements and quality records“ des Verbandes der Automobilindustrie (VDA).

**9.6** Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass jeder seiner Unterauftragnehmer zur Einhaltung der in dieser Ziffer 9 enthaltenen Bestimmungen vertraglich verpflichtet ist.

## **10. Gewährleistung**

**10.1** Der Verkäufer sichert die Mangelfreiheit der Waren zu. Der Verkäufer gewährleistet darüber hinaus, dass die Waren alle die für sie in den betreffenden Absatzmärkten geltenden Gesetze und Bestimmungen erfüllen.

Für den Fall, dass der Verkäufer eine Gewährleistungsvereinbarung abgeschlossen hat, die auf die jeweilige Bestellung des Käufers anwendbar ist, ergeben sich alle Rechtsfolgen einer mangelhaften Warenlieferung ausschließlich aus den Bestimmungen dieser Gewährleistungsvereinbarung. In allen anderen Fällen richten sich die Rechtsfolgen der Lieferung von mangelhaften Waren nach dieser Ziffer 10.

Im Falle von Widersprüchen zwischen (1) der Bestellung, (2) der Gewährleistungsvereinbarung und (3) diesen Einkaufsbedingungen, gelten die Dokumente in der vorgenannten Reihenfolge.

- 10.2** Die Gewährleistungsfrist beginnt für alle Waren mit dem Lieferzeitpunkt und endet an dem früheren der folgenden Zeitpunkte:
- (i) mit Ablauf der Gewährleistungsfrist, die dem Endabnehmer der Waren oder der Produkte, in die die Waren eingebaut worden sind, zusteht oder
  - (ii) am fünften (5.) Jahrestag der Lieferung.

Die Bestimmungen dieser Ziffer 10.2 gelten vorbehaltlich längerer Gewährleistungsfristen aufgrund von nationalen Bestimmungen derjenigen Absatzmärkte, in die die Waren oder Produkte, in welche die Waren eingebaut worden sind, geliefert werden.

- 10.3** Wenn ein Mangel entdeckt wird, bevor die fehlerhafte Ware die Produktionsstätten des Käufers oder eines vom Käufer beauftragten Unternehmens verlassen hat, ist dem Verkäufer Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen oder die fehlerhafte Ware zu ersetzen bevor die Produktion anläuft, vorausgesetzt, die Beseitigung führt zu keiner Verzögerung der Produktion des Käufers.

Wenn vom Käufer aus betriebsbedingten Gründen (insbesondere aus Gründen im Zusammenhang mit dem zeitlichen Ablauf und der Reihenfolge der Montage) vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dem Verkäufer die Mangelbeseitigung oder die Ersetzung der fehlerhaften Ware zu gestatten, oder wenn der Verkäufer nicht zur Nachbesserung oder Nachlieferung in der Lage ist, ist der Käufer berechtigt, entweder (i) den Mangel selbst auf Kosten des Verkäufers zu beseitigen oder (ii) ihn durch eine dritte Partei auf Kosten des Verkäufers beheben zu lassen oder (iii) die fehlerhafte Ware auf Kosten des Verkäufers an diesen zurückzugeben.

Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist der Käufer berechtigt, vom gesamten Liefervertrag zurückzutreten, vorausgesetzt der Käufer hat dem Verkäufer die Mangelhaftigkeit der Waren schriftlich angezeigt und der Verkäufer liefert auch nach dieser Bekanntgabe weiterhin fehlerhafte Waren.

In jedem der in dieser Ziffer 10.3 beschriebenen Fälle hat der Verkäufer den Käufer für alle Schäden und Verluste zu entschädigen, die beim Käufer durch die Lieferung der mangelhaften Waren entstehen.

- 10.4** Wenn ein Mangel entdeckt wird, nachdem die fehlerhafte Ware die Produktionsstätten des Käufers oder eines vom Käufer beauftragten Unternehmens verlassen hat, hat der Verkäufer den Käufer für alle Schäden und Verluste zu entschädigen, die beim Käufer durch die Lieferung der mangelhaften Waren entstehen.
- 10.5** Soweit möglich, werden die mangelhaften Waren dem Verkäufer auf dessen Wunsch und auf Kosten des Verkäufers vom Käufer zur Verfügung gestellt.

## **11. Haftung und Schadensersatz**

- 11.1** Soweit in diesen Lieferbedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet der Verkäufer für die beim Käufer eintretenden Schäden und Verluste, die durch eine Verletzung von Verkäuferpflichten aus dem Liefervertrag verursacht wurden.
- 11.2** Der Verkäufer hat den Käufer und dessen Verbundene Unternehmen von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) schadlos zu halten und freizustellen, die aufgrund eines Rechtsanspruchs wegen eines Todesfalles, Personen- oder Sachschadens entstehen oder hierauf zurückzuführen sind, der durch (a) eine mangelhafte Ware, (b) eine Pflichtverletzung des Liefervertrages durch den Verkäufer, (c) Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Verkäufers oder (d) die Nichtbeachtung von anwendbarem Recht, Gesetzen, Vorschriften, Bestimmungen oder Bekanntmachungen entstanden ist.
- 11.3** Sofern Angestellte, Vertreter, Unterauftragnehmer oder sonstige Repräsentanten des Verkäufers (im Folgenden „Erfüllungsgehilfen des Verkäufers“) sich auf dem Betriebsgelände des Käufers befinden, haftet der Verkäufer für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Erfüllungsgehilfen innerhalb und in der Nähe des Betriebsgeländes des Käufers und verpflichtet sich, den Käufer von allen Verbindlichkeiten wegen Sach- oder Personenschäden oder Todesfällen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) schadlos zu halten und freizustellen, die auf Handlungen und Unterlassungen der Erfüllungsgehilfen des Verkäufers zurückzuführen sind, unabhängig davon, ob dies in Übereinstimmung mit dem Liefervertrag geschieht oder nicht. Die in dieser Ziffer 11.3 geregelte Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit die Ansprüche auf Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Käufers zurückzuführen sind.

- 11.4** Liefert der Verkäufer fehlerhafte Waren, so hat er den Käufer und dessen Verbundene Unternehmen von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Verlusten, Forderungen und Aufwendungen (einschließlich Rechtsverfolgungskosten) freizustellen, die durch eine Rückrufaktion von Fahrzeugen, Waren oder Produkten, in die die Waren eingebaut wurden, entstehen oder hierauf zurückzuführen sind. Bei der Entscheidung über die Durchführung einer solchen Rückrufaktion hat der Käufer sein Ermessen pflichtgemäß auszuüben und die Interessen des Verkäufers angemessen zu berücksichtigen.
- 11.5** Macht ein Dritter gegen den Käufer Ansprüche geltend (im Folgenden „Drittanspruch“), die unter die Freistellungsregelungen dieser Ziffer 11 fallen könnten, so hat der Käufer dem Verkäufer dies schriftlich mitzuteilen. Der Verkäufer hat dem Käufer auf entsprechende Aufforderung hin jede zumutbare Unterstützung bei der Anspruchsabwehr und -verfolgung zukommen zu lassen.
- 11.6** Sofern ein Dritter dem Käufer oder einem seiner Verbundenen Unternehmen gegenüber Ansprüche wegen eines Todesfalles, Personen- und/oder Sachschadens geltend macht, die nach seiner Behauptung durch einen Mangel der Waren des Verkäufers oder eines Produkts, in welche diese Waren eingebaut worden sind oder durch eine Pflichtverletzung nach Ziffer 11.2 verursacht worden sind, so haben sich der Verkäufer und der Käufer unverzüglich nach Treu und Glauben um den Abschluss einer Vereinbarung (im Folgenden „Verteidigungsvereinbarung“) zu bemühen, in der die Bedingungen festgelegt werden, unter denen der Verkäufer und der Käufer die Verantwortlichkeit und Haftung für die Verteidigung gegen einen solchen Drittanspruch oder -klage sowie die daraus entstehenden finanziellen Lasten untereinander aufteilen.
- 11.7** Diese Ziffer 11 gilt unabhängig davon, ob sich die oben genannten Kosten, Schäden, Verluste, Ansprüche und Aufwendungen gegen den Käufer selbst oder gegen seine verbundenen Unternehmen richten. Der Verkäufer haftet jedoch nicht für Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Verluste, Ansprüche und Aufwendungen, soweit diese durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Käufers oder seiner verbundenen Unternehmen verursacht wurden.

## **12. Bezeichnung der Waren, Werbung**

- 12.1** Der Verkäufer hat die Waren nach den Vorgaben des Käufers zu kennzeichnen.
- 12.2** Keine Vertragspartei darf urheberrechtlich geschützte Namen, Logos, Handelsbezeichnungen, Schutzmarken oder Dienstleistungsmarken der anderen Partei ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Partei verwenden, die diese urheberrechtlich geschützten Namen oder Handelsbezeichnungen als Eigentümer innehat oder kontrolliert.
- 12.3** Der Verkäufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers die Tatsache, dass er Vertragspartner oder Lieferant des Käufers ist, weder durch Marketingmaßnahmen noch sonst in irgendeiner Weise veröffentlichen, es sei denn, eine solche Veröffentlichung ist aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften geboten.

## **13. Fertigungsmittel**

- 13.1** Mit der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Gesamtkosten für ein Fertigungsmittel gehen das Eigentum sowie die bei der Entwicklung des Fertigungsmittels für den Käufer entstehenden gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte in Bezug auf das Fertigungsmittel unmittelbar auf den Käufer über. Soweit Altschutzrechte des Verkäufers für die Verwendung des Fertigungsmittels erforderlich sind, erhält der Käufer hieran ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesem Fertigungsmittel, das die Nutzung für die Zwecke der Serienfertigung durch den Käufer sowie für den Käufer durch Dritte und die entsprechende Nutzung durch verbundene Unternehmen des Käufers und Unternehmen einschließt. Gleiches gilt für Alt-Know-how. Der Verkäufer hat dieses Fertigungsmittel als das Eigentum des Käufers zu kennzeichnen.

Falls es zur Auflösung oder Beendigung, gleich aus welchem Grund, eines Liefervertrages über die Lieferung von Fertigungsmitteln kommt und das Eigentum bezüglich der Fertigungsmittel zum Zeitpunkt einer solchen Auflösung oder Beendigung noch nicht vom Käufer erworben wurde, kann der Käufer das Eigentum an den betreffenden Fertigungsmitteln erwerben, indem er dem Verkäufer (i) (bei bereits fertig gestelltem Fertigungsmittel) den noch ausstehenden Anteil der vereinbarten Gesamtkosten oder (ii) (bei noch nicht fertig gestelltem Fertigungsmittel) denjenigen Anteil der ausstehenden Kosten bezahlt, der den vom Verkäufer im Zeitpunkt der Auflösung oder Beendigung infolge der Herstellung des Fertigungsmittels tatsächlich entstanden Kosten entspricht.

- 13.2** Jedes im Eigentum des Käufers stehende Fertigungsmittel, das sich im Besitz des Verkäufers oder dessen Erfüllungsgehilfen befindet, verbleibt im Eigentum des Käufers. Der Verkäufer hat dieses Fertigungsmittel als Eigentum des Käufers zu kennzeichnen. Ein solches Fertigungsmittel darf ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers weder verkauft, als Sicherheit abgetreten, verpfändet, mit dinglichen oder sonstigen Rechten belastet oder veräußert, noch für die Herstellung von Waren für andere Parteien als den Käufer verwendet werden.
- 13.3** Jedes käufereigene Fertigungsmittel wird vom Käufer versichert, es sei denn, Käufer und Verkäufer haben etwas anderes schriftlich vereinbart.
- 13.4** Der Verkäufer hat eine ausreichende Versicherungsdeckung bezüglich der ihm gehörenden Fertigungsmittel nachzuweisen. Diese Versicherungsdeckung durch den Verkäufer lässt seine Haftung aufgrund eines Liefervertrags unberührt.
- 13.5** Der Verkäufer hat jedes Fertigungsmittel ungeachtet der daran bestehenden Eigentumsverhältnisse mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und sie laufend in betriebsbereitem Zustand sowie auf dem konstruktionstechnisch neuesten Stand zu halten. Der Verkäufer ist insbesondere für die korrekten und akkuraten Abmessungen der Fertigungsmittel, insbesondere der Lehren, verantwortlich. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer bei der Überprüfung und Korrektur der dem Verkäufer zur Verfügung gestellten Lehren, die nicht als Abnahmelehren eingesetzt werden, zu unterstützen.
- 13.6** Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, trägt der Verkäufer die Kosten für die laufende Instandsetzung, Instandhaltung und Einsatzbereitschaft in beanstandungsfreiem Zustand der Fertigungsmittel.
- 13.7** Ungeachtet des Rechts des Käufers, das in seinem Eigentum stehende Fertigungsmittel jederzeit heraus zu verlangen, ist der Verkäufer berechtigt, die käufereigenen Werkzeuge einzubehalten, soweit er diese zur Ausführung einer Bestellung des Käufers benötigt. In allen anderen Fällen ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die diesem gehörenden Fertigungsmittel auf dessen Verlangen umgehend herauszugeben.
- 13.8** Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen hat der Verkäufer die für die Produktion der Waren verwendeten Fertigungsmittel in einem funktionsfähigen Zustand zur fortgesetzten Lieferung der Waren während eines Zeitraums von fünfzehn (15) Jahren nach Beendigung der Warenlieferung durch den Verkäufer für die Serienproduktion des Käufers bereit zu halten. Die Bereithaltungspflicht erlischt nach Ablauf dieser fünfzehnjährigen Frist und schriftlicher Benachrichtigung des Käufers. Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass alle seine Unterauftragnehmer zur Einhaltung der in dieser Ziffer 13 enthaltenen Bestimmungen vertraglich verpflichtet sind.
- 13.9** Der Verkäufer verpflichtet sich, vierzehn (14) Jahre nach Beendigung der Warenlieferung durch den Verkäufer für die Serienproduktion des Käufers, dem Käufer schriftlich Vorschläge betreffend der ökonomisch sinnvollen Beschaffung von Ersatzteilen für die Zeit nach Ablauf der in Ziffer 13.8, Satz 1 definierten Bereithaltungspflicht zu unterbreiten. Die Vorschläge des Verkäufers sind auf Basis der Bedarfsprognosen des Käufers zu erstellen, die dem Verkäufer auf entsprechende schriftliche Anforderung vom Käufer zur Verfügung gestellt werden.
- 13.10** Nach Erhalt einer Bestellung des Käufers über Fertigungsmittel hat der Verkäufer dem Käufer unverzüglich alle verfügbaren und in der BMW „Quotation Analysis Form“ (QAF) und in der BMW „Tooling Analysis Form“ (WAF) angefragten Informationen zukommen zu lassen.

Spätestens mit Produktion der Warenmuster zur PPF mit Hilfe des Fertigungsmittels muss der Verkäufer dem Käufer (1) sämtliche durch QAF und WAF angefragte Informationen in Bezug auf das Fertigungsmittel mitteilen, (2) dem Käufer alle Zeichnungen, Fotos und CAD-Daten des Fertigungsmittels übergeben und (3) dem Käufer eine komplette Liste der Fertigungsmittel und ein Dokument mit den exakten Standorten dieser Fertigungsmittel übergeben.

#### **14. Ersatzteile**

- 14.1** Unabhängig davon, ob ein Liefervertrag fortbesteht, verpflichtet sich der Verkäufer, den Käufer oder von diesem benannte Dritte in ausreichender Menge mit Waren für die Verwendung als Ersatzteile zu versorgen, und zwar für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren nach Beendigung der Warenlieferung durch den Verkäufer für die Serienproduktion des Käufers oder für einen vom Käufer schriftlich bestimmten kürzeren Zeitraum. Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass seine Unterauftragnehmer die in dieser Ziffer 14.1 enthaltenen Bestimmungen einhalten.
- 14.2** Während der Laufzeit eines Liefervertrags bestimmt sich der Preis der als Ersatzteile verwendeten Waren nach dem im Liefervertrag vereinbarten Serienpreis. Für den gemäß vorstehen-

der Ziffer 14.1 verlängerten Belieferungszeitraum wird der Preis von beiden Parteien gesondert vereinbart.

**14.3** Der Käufer und die Verbundenen Unternehmen des Käufers sind berechtigt, die Waren, die als Ersatzteile verwendet werden, direkt bei Unterlieferanten des Verkäufers oder bei jedem Dritten zu beziehen.

**14.4** Der Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung des BMW Group Standards 90022 "Vertrieb Teile – Anforderungen, Dokumentation".

## **15. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte**

**15.1** Der Verkäufer hat den Käufer sowie dessen Verbundene Unternehmen von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Ansprüchen und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten sowie Vergleichsabschlüsse über solche Ansprüche und Klagen) freizustellen, gegen diese zu verteidigen und schadlos zu halten, die dem Käufer oder seinem Zulieferer im Hinblick auf jegliche Inanspruchnahme oder Klage eines Dritten gegen den Käufer oder seinen Zulieferer entstehen, dass die Waren oder ihre Verwendung durch den Käufer oder seinen Kunden gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte dieses Dritten verletzen. Ungeachtet dessen haftet der Verkäufer nicht, soweit sich die Verletzung aus der Herstellung der Waren in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Käufers ergibt und der Verkäufer (trotz Anwendung aller angemessenen Vorsichtsmaßnahmen) nicht wissen konnte, dass die Befolgung dieser Anweisungen zu einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten eines Dritten führt.

**15.2** Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über alle derartigen – auch vermuteten – Verletzungen von Rechten Dritter informieren, von denen sie Kenntnis erhalten. Nach Wahl des Käufers kann der Käufer seinen eigenen Rechtsvertreter für die Verteidigung gegen jegliche derartige Ansprüche oder Klagen frei wählen, vorbehaltlich der Zustimmung des Verkäufers, die nicht unbillig verweigert werden darf. Der Verkäufer unterstützt den Käufer bei seinen Ermittlungen, der Verteidigung gegen oder Bearbeitung derartiger Ansprüche einschließlich der Zurverfügungstellung jeglicher Dokumente, die der Käufer für die Verteidigung benötigt. Wenn der Käufer den Beitritt des Verkäufers in ein Gerichtsverfahren als wünschenswert erachtet, berät sich der Verkäufer mit dem Käufer und berücksichtigt jedes angemessene Ersuchen zum Beitritt des Verkäufers in das Gerichtsverfahren. Die Entscheidung zum Beitritt in ein Gerichtsverfahren verbleibt jedoch allein im Ermessen des Verkäufers.

Falls der Käufer seinen eigenen Rechtsvertreter wählt, erstreckt sich die Freistellungspflicht des Verkäufers nach Ziffer 15.1 auf angemessene Kosten und Honorare, die mit dieser Vertretung in Zusammenhang stehen. Falls der Käufer keinen eigenen Rechtsvertreter wählt, überlässt der Käufer dem Verkäufer die alleinige Führung der Verteidigung gegen alle Ansprüche und Klagen.

**15.3** Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer sämtliche Schutzrechte und Urheberrechte detailliert anzugeben, die ihm bekannt sind oder werden und die bei der Entwicklung oder Herstellung der Waren verwendet werden oder diese auf andere Weise betreffen oder mit ihnen in Zusammenhang stehen.

**15.4** Wird dem Verkäufer die Behauptung einer Verletzung von Rechten Dritter mitgeteilt, ist der Verkäufer zur Einleitung erforderlicher Schritte verpflichtet, die einen Bezug der Waren des Verkäufers durch den Käufer ohne solche Verletzung sicherstellen, was beispielsweise durch eine Lizenznahme oder die Neugestaltung der Waren (entsprechend sämtlicher Vertragsbedingungen und Qualifikationsvorgaben) oder andere geeignete Schritte erfolgen kann.

## **16. Elektronischer Datenaustausch („EDI“) und Informationssicherheit**

Der Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung der „EDI Implementation Guidelines“ des Käufers.

Auf schriftliche Anforderung des Käufers, muss der Verkäufer für die Erfüllung der internationalen Informationssicherheitsstandards ISO 27001 Sorge tragen, die mittels einer entsprechenden Zertifizierung nachzuweisen ist.

## **17. Geheimhaltung**

**17.1** Verkäufer und Käufer verpflichten sich jeweils, alle kaufmännischen und technischen Informationen der anderen Partei, die ihnen im Laufe ihrer Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich und als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, es sei denn, dass diese Informationen oh-

ne Verschulden der Partei, die diese Informationen erhält, allgemein bekannt sind oder werden.

- 17.2** Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen Drittparteien nur offenbart oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden, wenn die Partei, in deren Eigentum sie stehen, zuvor ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat. Die Vervielfältigung dieser Gegenstände ist nur nach schriftlicher Zustimmung der Partei, in dessen Eigentum sie stehen und gemäß den urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 17.3** Der Verkäufer hat in all seine Verträge mit Unterauftragnehmern die in den Ziffern 17.1 und 17.2 enthaltenen Verpflichtungen aufzunehmen und sicherzustellen, dass alle seine Unterauftragnehmer vertraglich zu deren Einhaltung verpflichtet sind.
- 17.4** Die in dieser Ziffer 17 enthaltenen Regelungen gelten auch nach Ablauf oder Beendigung eines Liefervertrags fort.

## **18. Versicherung**

- 18.1** Der Verkäufer hat auf eigene Kosten Versicherungen bei renommierten und solventen Versicherungsunternehmen abzuschließen, welche die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer und Dritten in dem erforderlichen Umfang abdecken. Der Käufer ist berechtigt, vom Verkäufer den Abschluss von Versicherungen mit einem bestimmten Versicherungsschutz und bestimmten Versicherungssummen zu verlangen.

Der Verkäufer hat in Bezug auf diese Versicherungen oder deren Verlängerungen dem Käufer auf Anforderung jederzeit und unverzüglich von der ausstellenden Gesellschaft oder dem Versicherungsvertreter unterzeichnete Zertifikate oder Vertragsniederschriften oder sonstige diesbezügliche Informationen vorzulegen.

- 18.2** Die Überprüfung oder die unterlassene Anforderung eines hier bezeichneten Versicherungsnachweises durch den Käufer stellt keinen Verzicht auf irgendeine in dieser Ziffer 18 genannten Verpflichtung dar. Das Bestehen eines Versicherungsvertrages führt nicht zu einer Beschränkung der sich aus diesen Einkaufsbedingungen ergebenden Verpflichtungen des Verkäufers.
- 18.3** Soweit sich nicht aus den gemäß Ziffer 5 anwendbaren Incoterms etwas anderes ergibt, hat der Verkäufer jeden von ihm beschäftigten Frachtführer zur Versicherung der Warensendungen zu verpflichten.

## **19. Umwelt**

- 19.1** Während der Durchführung eines Liefervertrages hat der Verkäufer die notwendigen Ressourcen, insbesondere Materialien, Energie und Wasser, effektiv zu nutzen und die Umweltauswirkungen, insbesondere im Hinblick auf Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung, zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik-/Transportaufwand.  
Für die quantitative Bewertung der Ressourceneffizienz des Verkäufers muss der Verkäufer dem Käufer auf Anfrage folgende Angaben in Bezug auf seinen gesamten jährlichen Auftragsumfang mit dem Käufer und mit den Verbundenen Unternehmen des Käufers bereitstellen:
- Gesamtenergieaufwand in MWh;
  - CO<sub>2</sub> Emissionen aus eigen und fremd erzeugter Energie in t;
  - Gesamtwasserverbrauch in m<sup>3</sup>;
  - Prozessabwasser in m<sup>3</sup>;
  - Abfall zur Beseitigung in t;
  - Abfall zur Verwertung in t;
  - VOC Emissionen (volatile organic compound) in t.
- 19.2** Darüber hinaus muss der Verkäufer dem Käufer auf dessen Anfrage Angaben (einschließlich Daten zum Materialeinsatz) für eine Ökobilanz in Bezug auf die Waren bzw. Teile der Waren gemäß dem Datenerhebungsformat für Ökobilanzen des Verbandes der Automobilindustrie (VDA) bereitstellen.
- 19.3** Der Verkäufer verpflichtet sich, bis spätestens zwei Jahre nach Auslösung der Bestellung ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001 oder ein davon abgeleitetes, anerkanntes und zertifiziertes Umweltmanagementsystem einzuführen und zu betreiben.
- 19.4** Der Verkäufer hat die Vorgaben des BMW Group Standard 93024 „Recyclingoptimierte Fahrzeugkonstruktion“ während des gesamten Lebenszyklus der Waren zu erfüllen. Auf Anfrage des Käufers ist vom Verkäufer ein Recyclingkonzept zur Verfügung zu stellen.

**19.5** Bauteile aus Polymermaterialien und Metallen sowie metallische Überzüge sind nach einschlägigen Normen (VDA Werkstoffblatt 260 „Bauteile von Kraftfahrzeugen - Kennzeichnung der Werkstoffe“ und/oder BMW Group Standard 91001 „Teilekennzeichnung mit Markenzeichen und Teile-Identdaten“ und 91003 „Teilekennzeichnung - Kennzeichnung der Werkstoffen“) vom Verkäufer zu kennzeichnen.

**19.6** In Waren enthaltene Polymermaterialien müssen über den gesamten Lebenszyklus der Waren die von den anwendbaren gesetzlichen Zielen und Standards für Kohlenwasserstoffemissionen für Kraftfahrzeuge abgeleiteten BMW Anforderungen einhalten. Die Produktionsprozesse der Waren müssen zur Einhaltung dieser BMW Anforderungen entsprechend angepasst werden. Der Verkäufer darf in den Waren ausschließlich lösungsmittelfreie Klebstoffe verwenden.

**19.7** Der Verkäufer ist verpflichtet, die im BMW Group Standard 93008 (1 bis 4) „Gefährliche Stoffe“ enthaltenen Vorgaben über den gesamten Produktlebenszyklus der Waren einzuhalten.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die in den Waren enthaltenen chemischen Substanzen entsprechend den für den jeweils betroffenen Markt geltenden Gesetzen (z.B. REACH, EU) zu registrieren, und falls erforderlich, zuzulassen oder anzumelden. Wird eine chemische Substanz in die EU importiert, übernimmt der Verkäufer die Verantwortung für alle oben genannten Pflichten und damit im Zusammenhang stehenden Kosten.

Der Verkäufer stellt für die jeweiligen Waren die gemäß BMW Group Standard 93008-1 („Gefährliche Stoffe“) geforderten Daten zu enthaltenen Substanzen/Materialien im International Material-Data-System IMDS (<http://www.mdssystem.com>) ein. Die Datenbereitstellung bildet einen wesentlichen Teil des Lieferumfangs und ist vom Verkäufer einzuhalten. Dies gilt zum Beispiel für Serienentwicklung, Typzulassung und Prüfung der Muster zur PPF.

Handelt es sich bei den gelieferten Waren um chemische Substanzen, Mischungen oder Materialien, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer „Sicherheitsdatenblätter“ („Safety Data Sheets“) bereitzustellen.

**19.8** Der Verkäufer ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Regelungen mit seinen Unterauftragnehmern sicherzustellen, dass die in dieser Ziffer 19 enthaltenen Regelungen eingehalten werden.

## **20. Soziale Verantwortung**

Für den Käufer ist es von überragender Bedeutung, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft im Übrigen berücksichtigen. Dies gilt sowohl für den Käufer selbst als auch für seine Zulieferer. Es muss das Ziel von Käufer und Verkäufer sein, die Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) sowie die von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Declaration on fundamental principles and rights at work“ (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte zu beachten. Die folgenden Prinzipien sind von besonderer Wichtigkeit:

- Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
- Verwirklichung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Rahmenbedingungen,
- Keine Diskriminierung aufgrund von Religion, Herkunft, Nationalität, Alter, Behinderung, Personenstand, sexueller Orientierung, politischer Neigung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Ähnliches, Geschlecht und Veteranenstatus,
- Schutz indigener Rechte,
- Verbot von Bestechung und Erpressung,
- Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen,
- Schutz vor einzelnen willkürlichen Personalmaßnahmen,
- Herstellung von Bedingungen, die es den Mitarbeitern erlauben, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen,
- positive und negative Vereinigungsfreiheit,
- Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildung,
- Information der Mitarbeiter über die Ziele, wirtschaftliche Lage und aktuelle Themen, die das Unternehmen und die Mitarbeiter betreffen,
- verantwortliches Handeln aller Mitarbeiter im Umgang mit der Umwelt,
- Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften.

Es muss Ziel des Verkäufers sein, dass sich sämtliche Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in dieser Ziffer 20 aufgeführten Regelungen verpflichten.

## **21. Allgemeine Bestimmungen**

- 21.1** Keinerlei Ergänzung, Veränderung, Aufhebung oder der Verzicht bezüglich irgendeiner in diesen Einkaufsbedingungen oder einem Liefervertrag enthaltenen Bestimmung sowie keine Zustimmung einer Partei zu einer Abweichung hiervon ist unter irgendwelchen Umständen wirksam, es sei denn, sie erfolgt schriftlich und ist von beiden Parteien unterzeichnet; auch soweit diese Voraussetzungen vorliegen, gilt dieser Verzicht oder diese Zustimmung nur für die besondere Situation und für den besonderen Zweck, für den sie abgegeben wurde. Eine unter bestimmten Umständen oder bei einer bestimmten Gelegenheit an den Verkäufer gerichtete Mitteilung oder Aufforderung gibt dem Verkäufer keinen Anspruch zum Erhalt einer weiteren Mitteilung oder Aufforderung unter ähnlichen oder anderen Umständen.
- 21.2** Die Überschriften der in diesen Einkaufsbedingungen enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.
- 21.3** Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird sie außer Acht gelassen und dadurch die Gültigkeit dieser Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Falls erforderlich, sind Käufer und Verkäufer verpflichtet, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Inhaltes dieser Einkaufsbedingungen herbeigeführt wird.
- 21.4** Keine wiederkehrende Verhaltensweise zwischen dem Verkäufer und dem Käufer und keine Verzögerung oder Unterlassung des Käufers, ein gemäß den vorliegenden Einkaufsbedingungen gewährtes Recht oder einen Rechtsbehelf auszuüben, gilt als Verzicht auf diese Rechte. Jedes in diesen Einkaufsbedingungen gewährte Recht und jeder Rechtsbehelf des Käufers ist kumulativ und besteht gleichzeitig neben sonstigen aufgrund Gesetz oder Billigkeit gewährten Rechten und Rechtsbehelfen.
- 21.5** Der Käufer ist nach einer entsprechenden achtundvierzig (48) Stunden im Voraus vorzunehmenden Ankündigung berechtigt, die Betriebsgebäude des Verkäufers während der gewöhnlichen Geschäftszeiten und ohne Störung der Geschäftsabläufe des Verkäufers zu betreten, um alle Dokumente, Instrumente, Bücher und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit einem Liefervertrag, den diesem Liefervertrag zugrunde liegenden Waren sowie den Herstellungsprozess des Verkäufers zu überprüfen. Unbeschadet den in Ziffer 9.5 geregelten Fristen verpflichtet sich der Verkäufer, solche Aufzeichnungen für die Dauer von wenigstens zehn (10) Jahren nach der letzten Lieferung der Waren an den Käufer aufzubewahren. Dies gilt nicht, sofern etwas anderes vereinbart oder ein längerer Zeitraum gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 21.6** Der Verkäufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers Rechte und Pflichten aus einem Liefervertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.
- 21.7** Der Verkäufer darf den Produktionsort und/oder den Versandort der Güter nicht verlegen, ohne es dem Käufer drei (3) Monate vorher schriftlich mitzuteilen.
- 21.8** Auf rechtzeitige schriftliche Anforderung durch den Käufer und/oder durch die BMW AG wird der Verkäufer dem Käufer und/oder der BMW AG jederzeit geeignete Informationen, insbesondere Quartals-, Halbjahres- und Jahresabschlüsse zuzüglich der dazugehörigen Abschlussberichte (einschließlich Anhang) und Informationen über wesentliche Unternehmenskennzahlen, zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die aktuellen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Verkäufers zu bewerten.
- 21.9** Der Verkäufer versichert, dass die von ihm in Bezug auf seine wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse gemäß Ziffer 21.8 zur Verfügung gestellten Informationen richtig, vollständig und – zu dem jeweils in den Unterlagen oder Auskünften in Bezug genommenen Zeitpunkt – aktuell sind und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Verkäufers vermitteln. Der Verkäufer versichert, dass die Unternehmensabschlüsse durchgängig in Übereinstimmung mit den in seiner Rechtsordnung allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung erstellt wurden und werden.
- 21.10** Der Verkäufer versichert, dass er bei Abschluss des Liefervertrages keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat und auch keine Einleitung eines solchen Verfahrens droht. Der Verkäufer versichert ferner, dass kein Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit, oder der drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt. Der Verkäufer hat seine Zahlungen weder endgültig noch vorübergehend eingestellt oder zur Abwendung von Insolvenzgründen mit Gläubigern Verhandlungen über einen außergerichtlichen Vergleich oder Zahlungsaufschub aufgenommen.

**22. Geltendes Recht; Gerichtsstand und Gerichtsbarkeit**

- 22.1** Die in einem Liefervertrag (einschließlich dieser Einkaufsbedingungen) enthaltenen Bestimmungen unterliegen auch in Bezug auf ihre Auslegung dem Recht des Landes (und ggf. des Bundesstaates oder der Provinz), in dem der Käufer seinen Hauptgeschäftssitz hat. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenverkauf (CISG) enthaltenen Lieferbedingungen werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 22.2** Die Parteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand für alle Klagen und Verfahren aufgrund irgendeines Liefervertrags die Zuständigkeit der Gerichte am Ort des Hauptgeschäftssitzes des Käufers.
- 22.3** Sollte der Käufer oder ein mit dem Käufer Verbundenes Unternehmen von einem Dritten wegen eines Produktfehlers auf Ersatz von Personen- und/oder Sachschaden („Produkthaftung“) oder aufgrund einer Verletzung von Schutzrechten gerichtlich in Anspruch genommen werden, so kann der Käufer nach seiner Wahl an dem betreffenden Gerichtsstand die erforderlichen prozessualen Schritte einleiten, um etwaige Ansprüche auf Freistellung oder Rückgriff gegen den Verkäufer durchzusetzen. In einem solchen Fall ist in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Parteien ausschließlich das am Gerichtsort geltende Recht anwendbar.